

## Stellungnahme der Universität Heidelberg

### zum allgemeinen Teil der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge ... auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) (Stand 17.11.2014)

Textstelle Rahmen-VO (Anhörungsfassung)		Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
§ 2 (10)	„Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik können in allen Lehramtsstudiengängen optional angeboten werden. Darüber hinaus besteht für Studierende aller Lehrämter die Möglichkeit nach § 7 Absatz 6 innerhalb des jeweiligen Lehramts eine sonderpädagogische Fachrichtung als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.“	Im Sinne der optimalen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Förderbedarf und zur Vorbereitung auf den Einsatz in inklusiven Schulen werden nicht nur sonderpädagogische Kompetenzen erforderlich sein, sondern auch – über die allgemeine Grundbildung hinaus – auch Expertise im Bereich Deutsch als Zweitsprache. Daher ist es - insbesondere angesichts eines immer höheren Anteils von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund – wünschenswert und im Sinne der Zielsetzungen der Landesregierung, auch für Deutsch als Zweitsprache im Bereich des Lehramtstyps 4 die Möglichkeit zu schaffen, das Fach als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren. Es wird dringend für eine entsprechende Erweiterung von § 2 (10) und § 6 (10) plädiert.	Ergänzung des Texts von § 2 (10) um den Bereich Deutsch als Zweitsprache, also z. B. durch einen Zusatz:  „Entsprechend besteht für Studierende aller Lehrämter die Möglichkeit, über den Bereich Deutsch als Zweitsprache als Querschnittsaufgabe hinaus das Fach Deutsch als Zweitsprache als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.“	<b>Text der Rahmenvorgabe ist nicht verändert worden</b>
§ 2 (11)	„Innerhalb der Regelstudienzeit werden schulpraktische Studien sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium absolviert: beim Lehramt Grundschule und beim Lehramt Sonderpädagogik	In den nicht-gymnasialen Lehramtsstudiengängen wird die Möglichkeit zusätzlicher Praktika im Masterstudium eröffnet, die auch im Ausland stattfinden können, um die Mobilität und	Ergänzung des Abschnitts für das gymnasiale Lehramtsstudium analog zu den anderen Schularten wie folgt:  „...beim Lehramt Gymnasium das Ori-	<b>Text nicht verändert</b>

	Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
	<p>das Orientierungspraktikum und das Integrierte Semesterpraktikum während des Bachelorstudiums und gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudium, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Sekundarstufe I das Orientierungspraktikum im Bachelorstudium und das Integrierte Semesterpraktikum sowie gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudium, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Gymnasium das Orientierungspraktikum im Bachelorstudium und das Schulpraxissemester im Masterstudium.“</p>	<p>den interkulturellen Austausch zu fördern.</p> <p>Im Studiengang Lehramt an Gymnasien gibt es diese Möglichkeit nicht. Da auch für angehende Gymnasiallehrkräfte Mobilität und interkultureller Austausch wichtige Elemente der Professionalisierung sind, wäre es wünschenswert, diese Möglichkeit ebenfalls einzuräumen.</p>	<p>entierungspraktikum im Bachelorstudium und das Schulpraxissemester im Masterstudium <i>und gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudium, die auch im Ausland stattfinden können.</i>“</p>	
§ 3 (3)	<p>„Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmtichproben angemessen erfolgt. Die Regelungen zur Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge sind mit dem Kultusministerium abzustimmen.“</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es widerspricht der Intention einer Systemakkreditierung, zusätzliche externe Kontrollen vorzusehen, weil der Kern einer Systemakkreditierung gerade in der Zertifizierung eines hochschulinternen Qualitätssicherungssystems besteht, das sich an den für die jeweils zu prüfenden Studiengängen geltenden Gütekriterien orientiert. Diese Gütekriterien sind für lehramtsbezogene Studiengänge generell durch die KMK und landesspezifisch durch die RahmenVO-KM vorgegeben.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Streichung der Abstimmungsverpflichtung mit dem Kultusministerium.</li> <li>2. Regelung für Hochschulverbände mit unterschiedlicher Akkreditierung durch einen neuen Abschnitt.</li> </ol> <p>Dies führt insgesamt auf folgenden Textvorschlag:</p> <p>„(3) Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den</p>	<p><b>Text nicht verändert</b></p>

Textstelle Rahmen-VO		Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
			<p>lehramtsbezogenen Studiengängen angemessen erfolgt.</p> <p><i>(4) Bei Kooperationsprojekten von Hochschulen mit unterschiedlicher Akkreditierung bzw. bei Hochschulverbänden ist für die Qualitätssicherung in den Bereichen der lehramtsbezogenen Studiengänge, in denen die Kooperation bzw. das Verbundprojekt umgesetzt wird, diejenige Hochschule federführend, die über eine Systemakkreditierung verfügt.“</i></p>	
§ 6 (10)	<p>„Ein zusätzliches Fach aus den Anlagen 2, 4 und 6 kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudium mit 90 ECTS-Punkten oder mit 120 ECTS-Punkten studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach bereits ab Beginn des Studiums.“</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist es rechtlich ausreichend abgesichert, dass ein zusätzlicher Master-Studiengang im Sinne eines nicht-konsekutiven Masters ohne irgendeinen vorauslaufenden Bachelor studiert werden kann?</li> <li>2. Um dieses Angebot machen zu können, müssten in allen in § 6 (10) aufgelisteten Fächern, ergänzend zu den Master-Studiengängen mit 120 CP, zusätzliche Master-Studiengänge mit 90 CP eingerichtet, Prüfungsordnungen erstellt und genehmigt werden. Woher kommen die Ressourcen für Einrichtung, Qualitätssicherung und Umsetzung, Beratung etc.?</li> </ol>	<p>Finanzielle Unterstützung des Landes für die Einrichtung und Umsetzung (u.a. auch erhöhte Beratungsleistungen) solcher Aufbau-Masterstudiengänge.</p>	<p><b>Text nicht verändert</b></p>

Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015	
§ 6 (11)	<p>„Die schulpraktischen Studien umfassen das durch die Hochschulen begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Bachelorstudiums...“</p>	<p>Die Beschränkung auf <i>ein</i> Orientierungspraktikum von in der Regel drei Wochen wird der Anforderung einer polyvalenten Berufsfeldorientierung nicht gerecht.</p> <p>Da das Orientierungspraktikum konstitutiver Bestandteil des Lehramtsstudiums ist und mit Leistungspunkten aus dem Bereich der Bildungswissenschaften versehen wird (vgl. § 6 Abs. 9 Satz 4), erschließt sich die Intention der Fristsetzung (Beginn des 4. Semesters) nicht, zumal die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung dieser Frist unklar sind.</p> <p>Bei Wechslern von einem reinen Fachbachelor in einen lehramtsbezogenen Bachelor zu einem späten Zeitpunkt im Bachelorstudium spielt diese Frist ohnehin keine Rolle, weil dann ja entscheidend ist, dass das Praktikum als Bestandteil des Lehramtscurriculums überhaupt absolviert wird. Insofern wäre die Festlegung auf das Bachelorstudium vollkommen ausreichend – alles andere generiert eher Probleme als Lösungen.</p>	<p>Textvorschlag:</p> <p>„Die schulpraktischen Studien umfassen durch die Hochschulen begleitete <i>orientierende Praxisphasen</i> im Umfang von insgesamt mindestens drei Wochen <i>im Laufe des Bachelorstudiums...</i>“</p>	<p>Die Fristsetzung kommt aus einer Zeit (GymPO), als das Orientierungspraktikum Zulassungsvoraussetzung war und die Möglichkeit des nachlaufenden Nachweises eingeräumt wurde (bis zum Beginn des 3. Semesters). Im neuen System ist das Orientierungspraktikum Bestandteil der Bildungswissenschaften in der Bachelor-Phase (vgl. RahmenVO § 6 Abs. 9 letzter Satz) und nicht mehr Zulassungsvoraussetzung, so dass eine Fristsetzung keinen Sinn mehr ergibt.</p> <p><b>Die Fristsetzung „...bis zum Beginn des vierten Semesters..“ ist entfallen</b></p>
§ 6 (11)	<p>„...das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen</p>	<p>Bei einem viersemestrigen Master-Studium, das weiterhin der gängigen</p>	<p>Textvorschlag:</p>	<p><b>Das in der Begründung zur RahmenVO</b></p>

Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
<p>in einem Wintersemester des Masterstudiums.“</p>	<p>Praxis des <i>Studienbeginns an Universitäten in einem Wintersemester</i> folgt, kann demnach das Schulpraxissemester nur im ersten oder dritten Master-Semester stattfinden.</p> <p>Damit sind folgende zentralen <b>Herausforderungen verbunden, die das System ressourcentechnisch überfordern und für die es keine kostenneutrale Lösung gibt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Beginn des Master-Studiums direkt mit dem Schulpraxissemester ist ungünstig und nicht empfehlenswert</b>, weil – besonders bei Hochschulortwechslern (vgl. gewünschte Mobilität der Studierenden!) – eine Einbettung des Praxissemesters ins Curriculum im Sinne vorbereitender Maßnahmen (z. B. Aufarbeitung heterogener Wissensbestände im Bereich der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken, strukturierte Vorbereitung des Praktikums) nicht möglich ist. Außerdem wird es Master-Bewerber/innen aus anderen Bundesländern kaum möglich sein, sich im Frühjahr vor Aufnahme des Master-Studiums über die</li> </ul>	<p>„...das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen <i>im Laufe</i> des Masterstudiums.“</p> <p>Damit kann den Studienbedingungen vor Ort und den Voraussetzungen der Master-Studierenden am besten Rechnung getragen werden.</p>	<p><b>erläuterte Festhalten an den unterschiedlichen Regelungen für die Praktika in den einzelnen Lehrämtern, d.h. die Fortschreibung der bisherigen Regelungen unter Staatsexamensbedingungen, wirkt als Fremdkörper im Bachelor/Master-System und widerspricht einem System, das im Grundsatz auf Flexibilität und Mobilität angelegt ist.</b></p> <p>Das in der Begründung zur RahmenVO genannte Argument des Zeitdrucks bei der Konzeption trifft zumindest für das Schulpraxissemester nicht zu, weil dieses ja erst im Zusammenhang mit den zum WS 2018/2019 beginnenden Masterstudiengängen eingeführt</p>

Textstelle Rahmen-VO		Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
		<p>Online-Plattform  <a href="http://www.praxissemester-bw.de">http://www.praxissemester-bw.de</a>                      anzumelden (wenn daran festgehalten werden soll), weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht an einer baden-württembergischen Universität immatrikuliert sind und noch keine Zulassung zum Masterstudium erfolgt ist. Die logistischen Herausforderungen für die Online-Anmeldeplattform und für die Praktikumsämter der Hochschulen sind also sehr hoch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Das dritte Master-Semester als in den meisten Fällen einzige und letzte Möglichkeit, das Schulpraxissemester zu absolvieren</b>, führt auf zwei Herausforderungen:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Komprimierung der Abschlussphase des Universitätsstudiums</b> (einschließlich der Vorbereitung der forschungsorientierten Master-Arbeit): Insbesondere im Fall von empirisch ausgerichteten Master-Arbeiten resultiert hieraus ein äußerst begrenzter Zeitrahmen, der bei regelmäßig erwartbaren organisatorischen oder technischen Schwierigkeiten der Datenerhebung zwangsläufig in eine Ver-</li> </ul> </li> </ul>		<p>wird.</p> <p>Ergänzend für den Bereich der weiteren an den schulpraktischen Studien beteiligten Akteure:</p> <p>Mit den derzeit an den Schulen vorhandenen Praktikums- und Begleitungskapazitäten ist nach Auskunft der Ausbildungslehrerinnen und –lehrer sowie der Staatlichen Seminare das Schulpraxissemester gemäß RahmenVO nicht kostenneutral umsetzbar. Dies gilt gleichermaßen für die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung.</p> <p>Darüber hinaus: Bei einer nicht durch die Studierenden zu vertretenden Studienzeitverlängerung, weil nicht genügend Prak-</p>

Textstelle Rahmen-VO		Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
		<p>längerung der Studienzeit mündet. Die zeitlichen Restriktionen wirken sich zudem auf die Möglichkeiten fachdidaktischer Reflexion der SPS-Erfahrungen aus, die mit (auch zeitlichen) Anforderungen des Abschlusssemesters konfligieren.</p> <p><b>b) Überforderung der Praktikumsorganisation:</b> Im Gegensatz zur früheren Praxis ist keine Verschiebung des Praktikums mehr möglich. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass für die Zahl der potentiellen Praktikantinnen und Praktikanten gleichzeitig Praktikumsplätze in ausreichender Zahl bereit gestellt werden können. Das generiert bei den Schulen einen nicht vertretbaren administrativen Aufwand, und die Praktikumschulen (und die entsprechenden Ausbildungslehrer/innen) können die zu erwartende große Zahl an Praktikant/innen nicht mehr sinnvoll bewältigen, so dass das Anliegen des Schulpraxissemesters selbst konterkariert wird.</p> <p>Im Sinne einer Flexibilisierung bei Kooperationen zwischen Universitäten</p>		<p>tikumsplätze für den schmalen Zeitkorridor in der Master-Phase zur Verfügung gestellt werden können, ist mit einer erheblichen Klagewelle zu rechnen, was sehr ressourcenintensiv ist und weitere Kosten in erheblichem Umfang generieren würde.</p> <p><b>Text nicht verändert</b></p>

Textstelle Rahmen-VO		Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
		und Pädagogischen Hochschulen, für die die Praktikumsdurchführung ohnehin schon unterschiedlich geregelt ist (vgl. § 5 Abs. 7ff.), was sicherlich nicht kooperationsfördernd ist, wäre außerdem eine Formulierung, die Flexibilität zumindest potentiell zulässt, hilfreich.		
§ 6 (12)	„Das Schulpraxissemester wird von den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) organisiert.“	Dies ist eine Fortschreibung der bisherigen Praxis, das Schulpraxissemester vollständig aus dem Lehramtscurriculum der Universität herauszulösen und die Universität nicht am Schulpraxissemester zu beteiligen. Das zentrale Anliegen der gesamten Reform, nämlich zu einer größeren Verzahnung aller Akteure zu kommen, wird damit unterkariert. Außerdem wird damit das Anliegen einer stärkeren Einbindung der Universität in die Begleitung des Schulpraxissemesters nicht im Sinne einer geeigneten Rechtsgrundlage unterstützt.	Textvorschlag:  „Das Schulpraxissemester wird von <i>den für das Masterstudium verantwortlichen Einrichtungen in Kooperation mit</i> den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) organisiert.“	Ungeklärt ist auch, wer im Falle, dass die Schule ein Nichtbestehen des Schulpraktikums attestiert, eventuelle Widersprüche bzw. Klagen führen muss.
§ 6 (13)	„Am Ende des Schulpraxissemesters schlägt der Ausbildungslehrer oder die Ausbildungslehrerin für die Schulleitung nach Anhörung des Staatlichen Seminars eine schriftliche Beurteilung über die didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen der Studierenden vor.“		Textvorschlag:  „Am Ende des Schulpraxissemesters schlägt der Ausbildungslehrer oder die Ausbildungslehrerin für die Schulleitung nach Anhörung <i>der an der Praktikumsbegleitung der Studierenden beteiligten Einrichtungen</i> eine schriftliche Beurteilung über die didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen der Studierenden vor.“	<b>§ 6 (12): Text nicht verändert</b>  <b>§ 6 (13): Text nicht verändert</b>
§ 6 (14)	„Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar erklärt die Schulleitung auf der Grundlage dieses Beurteilungsvorschlags, ob das „Schulpraxissemes-		Textvorschlag:  „Im Einvernehmen mit <i>den an der Praktikumsbegleitung beteiligten Ein-</i>	<b>§ 6 (14): Text nicht verändert</b>



Textstelle Rahmen-VO	Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
<p>ter bestanden" oder das „Schulpraxissemester nicht bestanden" ist und teilt dies der Hochschule, im Falle des Nichtbestehens auch die tragenden Gründe, schriftlich mit..."</p>		<p><i>richtungen</i> erklärt die Schulleitung auf der Grundlage dieses Beurteilungsvorschlags, ob das „Schulpraxissemester bestanden" oder das „Schulpraxissemester nicht bestanden" ist und teilt dies der Hochschule, im Falle des Nichtbestehens auch die tragenden Gründe, schriftlich mit..."</p>	
<p>§ 8 Satz 2 „Zu vermerken sind im Bachelor-Zeugnis insbesondere die Themenstellung der Bachelorarbeit, im Masterzeugnis die Themenstellung der Masterarbeit und die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, die Bildungswissenschaften, die lehramtsbezogenen Studienbereiche, die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses.“</p>	<p>Der Formulierung ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Abschlussnoten für die Bildungswissenschaften und die lehramtsbezogenen Studienbereiche nur im Masterzeugnis zu vermerken sind oder ob dies auch für das Bachelorzeugnis gilt.</p>	<p>Im Sinne der o.a. Erläuterungen zu §8 Satz 1 wird eine Präzisierung wie folgt vorgeschlagen:</p> <p>„Zu vermerken ist im Bachelor-Zeugnis insbesondere die Themenstellung der Bachelorarbeit; <i>darüber hinaus können weitere im Bachelorstudium erbrachte Leistungen vermerkt werden.</i></p> <p>Im Masterzeugnis werden die Themenstellung der Masterarbeit und die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, die Bildungswissenschaften, die lehramtsbezogenen Studienbereiche, die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien sowie die Gesamtnote des Masterabschlusses vermerkt.“</p>	<p><b>Hier ist der Text erweitert worden: „ Zu vermerken sind im Bachelor- und im Masterzeugnis jeweils die Themenstellung der BAarbeit und der MAarbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, für die Bildungswissenschaften und für die lehramtsbezogenen Studienbereiche sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen. Das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien gemäß dem jeweiligen Lehramts-</b></p>

Stellungnahme der Universität Heidelberg zum allgemeinen Teil der RahmenVO-KM (Stand 13.10.2014)

Textstelle Rahmen-VO		Herausforderung	Lösungsvorschlag	Bemerkungen zur finalen RahmenVO vom 27.02.2015
				studium ist im Bachelor- sowie Masterzeugnis aufzuführen.“
§ 9		Gibt es keine Regelungen hinsichtlich des Außerkrafttretens der GymPO I (2009) bzw. einer Übergangsfrist, wenn davon auszugehen ist, dass mit der Umsetzung der RahmenVO die GymPO außer Kraft tritt - oder wird sie das nicht tun?		Hier ist die RahmenVO geändert:  Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2021 festgelegt